

Adolf Flüeli
Oberfeldstrasse 93
8408 Winterthur

KR-Nr. 196/2015

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Verkehr, Verkehrsnetz und Verkehrsinfrastrukturen

Antrag:

Der in der Gemeinde Winterthur wohnhafte unterzeichnete Stimmberechtigte äussert hiermit gestützt auf § 23b. und § 24a. der Verfassung des Kantons Zürich sowie § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren in Form des ausgearbeiteten Entwurfes:

Art. 104 der Verfassung des Kantons Zürich wird wie folgt geändert und ergänzt:

¹Kanton und Gemeinden sorgen für eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Ordnung des gesamten Verkehrs und für ein leistungsfähiges Verkehrsnetz (ergänzt) zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

(neu) 1 bis Sie richten die Planung der Verkehrsnetze für sämtliche Verkehrsträger des individuellen und öffentlichen Verkehrs als ausgewogen gestaltetes komplementäres Gesamtsystem proaktiv auf die jeweilige langfristig absehbare Nachfrage aus.

(neu) 1 ter Sie richten die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastrukturen für sämtliche Verkehrsträger des individuellen und öffentlichen Verkehrs als komplementäres Gesamtsystem proaktiv auf die jeweilige langfristig absehbare Nachfrage aus.

(neu) 1 quater Hierzu wird die Leistungsfähigkeit sowie der Bestand der jeweiligen Verkehrsinfrastrukturen indexiert, und hierzu die Bevölkerungszahl des Kantons Zürich vom 1. Januar 1980 als Basis definiert.

(neu) 1 quinqües Sie gewährleisten eine diskriminierungsfreie Nutzung sämtlicher Verkehrsträger des individuellen und öffentlichen Verkehrs sowie den diskriminierungsfreien Zugang zu sämtlichen Verkehrsinfrastrukturen.

(neu) 1 sexies Sie gewährleisten eine diskriminierungsfreie Finanzierung sämtlicher Verkehrsinfrastrukturen des individuellen und öffentlichen Verkehrs und finanzieren diese nach Massgabe der jeweils effektiv erbrachten Verkehrsleistung.

(neu) 1 septies Die materielle und immaterielle Besitzstandswahrung sämtlicher vor 1972 im Kanton Zürich erstellten Verkehrsinfrastrukturen wird in Analogie zu Art. 24c RPG des Bundes durch Erhalt oder Realersatz gewährleistet.

Begründung: Verkehrsinfrastrukturen stellen den primären Wirtschaftsfaktor für den Wohlstand und die Sicherheit der Bevölkerung dar. Deren Ausbau soll gemäss der von Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard unterschriebenen Weisung J455-118 betreffend Agglomerationsprogramme vom Dezember 2010 Seite 8 derart ausgestaltet werden, dass der Einsatz der Mittel auf einer Gesamtkonzeption basiert, welche:

- Alle Verkehrsträger- und -Mittel mit ihren Vor- und Nachteilen einbezieht

Diesem sehr weisen Ansatz soll auf der Stufe Kanton zum Durchbruch verholfen werden, sowie mit geeigneten Parametrisierungen entsprechende Transparenz für die Bevölkerung geschaffen werden.

Winterthur, 29. Juni 2015 Mit freundlichen Grüssen

Adolf Flüeli